

**Bericht
über die
Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
in der Mehrzweckhalle in Kleinsteinhausen
vom 26.09.2022**

1. Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes

Frau Anna Hoffmann hat ihr Mandat als Mitglied des Verbandsgemeinderates niedergelegt. Für sie rückt Herr Stefan Schwitzgebel in den Verbandsgemeinderat nach.

Herr Schwitzgebel wird in der Sitzung durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde per Handschlag verpflichtet.

2. Einwohnerfragestunde

In der Sitzung werden Fragen zur Bildung eines Schutzbereiches um die Verteidigungsanlage Oberauerbach (Polygone) gestellt. Diese Fragen werden beantwortet.

3. Liegenschaftsstrategie für das Verwaltungsgebäude

Das Beratungs-, Planungs- und Projektmanagementunternehmen Drees & Sommer, Derendorfer Allee 6, 40476 Düsseldorf, hat im Rahmen eines Pilotprojekts eine strategischen Liegenschaftsberatung für das Verwaltungsgebäude ausgearbeitet.

Herr Engels vom Projektmanagementunternehmen stellt die Ergebnisse im Rahmen einer Videoschaltung vor.

4. Teiländerung 26 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Walshausen, Solarpark Auf dem Kopf

Der Vorhabenträger, die Fa. Prokon, und das beauftragte Planungsbüro Argus Concept haben in den vergangenen Monaten das raumordnerische Verfahren und das Zielabweichungsverfahren abgewickelt.

Mittlerweile liegt der positive Raumordnerische Entscheid der SGD Süd und auch die Zulassung der Abweichung von den Raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“, „Regionaler Biotopverbund“ und „Vorranggebiet Forstwirtschaft“ durch die SGD Süd vor. Die Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan und die Änderung des FNP können jetzt weiterbetrieben werden. Als nächste Schritte stehen die Auslegung der Entwurfsunterlagen und die formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an.

4.1 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Für die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung hat das Planungsbüro ein Abwägungsdokument erstellt und trägt dieses dem Verbandsgemeinderat vor.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Abwägung der Stellungnahmen zu.

4.2 Zustimmung zum Planentwurf

Auf der Grundlage des raumordnerischen Entscheides, der Zielabweichung sowie der vorangegangenen Abwägung hat das Planungsbüro den Entwurf der Teiländerung 26 zum FNP 2006 erarbeitet und vorgelegt. Der Entwurf wird in der Sitzung erläutert. Der Verbandsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Planentwurf zu und bestimmt diesen für die Auslegung und die Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB.

4.3 Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, öffentlich auszulegen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

5. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Vereinsförderung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 über die Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Vereinsförderung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land beraten und empfiehlt den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates dem folgenden Entwurf zuzustimmen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Vereinsförderung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse im Rahmen der Vereinsförderung nach den folgenden Richtlinien:

Grundvoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur Vereine, deren Sitz sich in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land befindet, die im Vereinsregister eingetragen sind und die grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen.

Erfüllt ein Verein diese Voraussetzungen nicht, kann er durch Beschluss des Verbandsgemeinderates im Einzelfall als förderungsberechtigt anerkannt werden.

Die in diesen Richtlinien in Aussicht gestellte Förderung (Bar- und Sachleistungen) kann nur auf schriftlichen Antrag (Online-/Papierformular) mit Begründung und Verwendungsnachweis, mittels der von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Formulare, im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Verbandsgemeinde.

Nicht bezuschusst werden politische Parteien, Wählervereinigungen, gewerkschaftliche, kirchliche oder gewerbliche Organisationen, sowie Spendensammelvereine. Vereine werden auch nicht gefördert, wenn sie überwiegend oder ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Ebenso wird der Berufs-, Lizenz- und Vertragssport nicht gefördert.

Gleiches gilt für in der Rechtsform eines Vereins organisierte, auf einzelne Themenkreise beschränkte Interessenverbände.

Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind auch Vereine, bei denen der Erwerb der Mitgliedschaft von der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist (z. B. Betriebssportgemeinschaften) sowie Fördervereine.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen.

Gegenstand der Förderung

1. Vereinsjubiläen

Gegenstand der Förderung:

Aus Anlass von Vereinsjubiläen, wird den Vereinen zu 10-jährigen Jubiläen (d.h. 10, 20, 30, 40 Jahre usw.) ein Zuschuss in Höhe von 100,- € und zu 25-jährigen Jubiläen (d.h. 25, 50, 75, 100 Jahre usw.) ein Zuschuss in Höhe von 250,- € gewährt. Über die Auszahlung ist kein gesonderter Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich.

Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Vereine, die anlässlich ihres Jubiläums einen offiziellen Festakt abhalten, oder einen formlosen/digitalen Antrag auf den Zuschuss stellen. Eine Einladung an die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zum offiziellen Festakt, wird als Antrag betrachtet und genügt, den Zuschuss zu gewähren.

2. Zuschüsse zur Anschaffung von beweglichen Sachmitteln

2.1. Förderung von Sachmitteln zur Gestaltung von Sport-, Spiel- und Freizeitaktivitäten

Gegenstand der Förderung:

Förderfähig sind Sachmittel, ausgenommen Tiere, die zur Ausübung von Sport-, Spiel und Freizeitaktivitäten dienen. Diese werden nur bezuschusst, sofern sie im Vereinseigentum verbleiben, im Vereinsbestand aufgenommen und für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb bzw., zur Erfüllung des Vereinszweckes genutzt werden.

Ausgenommen von der Förderung ist jegliche Art von Vereinsbekleidung wie z.B. Trainingsanzüge, Trikots, Uniformen, Vereinsshirts etc.

Fördervoraussetzungen:

Die finanzielle Förderung setzt grundsätzlich voraus, dass der Einzelanschaffungswert der Sachmittel mindestens 500,- € beträgt und die Geräte und Sachen im Vereinseigentum verbleiben.

2.2. Noten und Instrumente

Gegenstand der Förderung:

Die Beschaffung von Musikinstrumenten, elektronischer Anlagen sowie Notenmaterial, ist förderungsfähig.

Fördervoraussetzungen:

Es wird vorausgesetzt, dass der Anschaffungswert mindestens 500,- € beträgt und die Geräte und Sachen im Vereinseigentum verbleiben.

3. Jugendfahrten und Freizeiten

Gegenstand der Förderung:

Für mehrtägige Jugendfahrten und Freizeiten, die dem Vereinszweck dienen, wird eine Zuwendung von 10,- € je Teilnehmer gezahlt. Als jugendliche Teilnehmer werden Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr angesehen. Für je 10 Teilnehmer wird bei der Bezuschussung eine betreuende Person anerkannt, die älter als 18 Jahre ist.

Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Teilnehmer, die dem jeweiligen Verein angehören, der für die Maßnahme zuständig ist. Vorzulegen ist eine Teilnehmerliste, welche die Namen, die kompletten Anschriften und die Geburtsdaten der Teilnehmer, sowie die Bestätigung des Aufenthalts- bzw. Übernachtungsortes beinhaltet.

4. Investitionszuschüsse

Gegenstand der Förderung:

Planung, Neu-, Um- und Ausbau sowie die Sanierung von vereinseigenen Anlagen, soweit sie dem

satzungsmäßigen Vereinszweck dienen und sanitäre Einrichtungen (Umkleide-, Duschräume usw.) sind grundsätzlich zuwendungsfähig.

Fördervoraussetzungen:

Anträge hierfür müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Maßnahmen ab 10.500,- € sind bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres bei der Verbandsgemeinde vorzulegen. Bei Antragsstellung ist ein vorläufiger Finanzierungsplan vorzulegen. Um den Antrag bewilligen zu können, muss grundsätzlich ein positiver Bescheid der Kreisverwaltung vorliegen.

Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Maßnahme ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Wird eine Heiz-, Klima- oder Energieanlage geplant, errichtet, erneuert, sowie aus- oder umgebaut, ist dies nur förderfähig, wenn ein Fach- oder Energieberater für diese Maßnahme im Vorfeld hinzugezogen wurde.

Für die General- oder Teilsanierung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen kann ein Zuschuss grundsätzlich erst nach Ablauf von 20 Jahren seit Inbetriebnahme, bzw. nach 10 Jahren seit der letzten Sanierung, gewährt werden. Bei Antragstellung ist ein Nachweis über die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen zu führen. Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

5. Eigenleistungen

Gegenstand der Förderung:

Werden Maßnahmen in Eigenleistung erbracht, sind diese bis zu einem Anteil von höchstens 30 % der im Kostenvoranschlag genannten Gesamtsumme förderfähig. Die im Kostenvoranschlag genannte Summe des Arbeitslohnes, darf bei der Berechnung der Zuwendung jedoch nicht überschritten werden. Eigenleistungen sind förderfähig in Höhe des gesetzlich gültigen Mindestlohnes zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Fördervoraussetzungen:

Vor Beginn der Maßnahme muss ein Kostenvoranschlag einer Firma eingeholt und vorgelegt werden.

Der Antragsteller muss Eigentümer, Erbbauberechtigter (Nachweis durch Grundbuchauszug) oder Mieter/Pächter (Nachweis durch Miet-/Pachtvertrag) des Baugeländes sein. Ein Miet-, Pacht oder Erbbaurechtsvertrag soll, vom Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung gerechnet, eine Regellaufzeit von 20 Jahren haben.

Um die Maßnahme zu fördern, muss ein Stundennachweis über die erbrachte Eigenleistung mittels der von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Vorlage, geführt und vorgelegt werden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich eine Plausibilitätsprüfung des Kostenvoranschlages vor.

6. Bürgschaften

Bürgschaften jeglicher Art sollen für Investitionsmaßnahmen nicht gewährt werden. In begründeten Härtefällen entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Höhe der Zuwendungen

Die Verbandsgemeinde gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Zuwendung in Höhe von höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Ausnahmen sind in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

Verfahren

Für das Verfahren bei der Antragstellung bzw. Nachweisung der Zuwendungsmittel gelten die jeweiligen Richtlinien des Landes und die allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Landkreises entsprechend. Die Verbandsgemeinde erstellt jährlich für das nächste Haushaltsjahr einen Förderungsplan, in dem alle vorliegenden zuschussreifen Anträge geordnet aufgenommen werden. Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet im Einzelfall der Haupt- und Finanzausschuss.

Verwendungsnachweise, Durchführung der Richtlinien

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuwendungen werden nur an die Vereine, nicht jedoch ihren Abteilungen gewährt. Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Rechnungen und Unterlagen, die die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen belegen, auf Verlangen vorzulegen.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt die geleisteten Förderbeträge zurückzuverlangen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die bezuschusste Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, Fördergelder nicht gemäß dem beantragten Förderzweck verwendet wurden, oder ein bezuschusster Gegenstand innerhalb von fünf Jahren, ab dem Zeitpunkt der Bewilligung gerechnet, veräußert wurde.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

Inkrafttreten

Die Richtlinien über freiwillige Leistungen der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zur Vereinsförderung treten am 01.01.2023 in Kraft.

Die bis dahin geltenden Richtlinien zur Förderung von Investitionen, für den Bau und die Unterhaltung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land treten dann außer Kraft.

Nach Ablauf eines Jahres, ab dem Zeitpunkt des in Kraft treten gerechnet, ist eine Sitzung des Sport- und Kulturausschusses abzuhalten, in der festgestellt wird, ob sich die Richtlinien bewährt haben, oder ob eine Änderung zu treffen ist.

Der Verbandsgemeinderat folgt der Entscheidung des Sport- und Kulturausschusses und stimmt der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Vereinsförderung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zu.
Die Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

6. Gewährung von Zuschüssen an Vereine

6.1 Zuschussantrag Schützenverein Battweiler 1959 e.V.

Der Schützenverein Battweiler 1959 e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden Jochen Freyler, Reichwaldstraße 5, 66484 Battweiler beantragt mit Schreiben vom 06.04.2022 einen Zuschuss für die Sanierung des Vereinsheims.

Mit Schreiben vom 06.04.2022 teilt der Schützenverein Battweiler folgendes mit:

Vom 06.02.2022 auf den 07.02.2022 hat unser Vereinsheim aufgrund der starken Regenfälle großen Schaden erlitten. Wasser und Schlamm haben unsere Sportanlage und unser Vereinsheim überflutet. Alle Räume waren betroffen. Wir hatten das Vereinsheim von Anfang November 2021 und den 10 m Stand im Sommer zuvor renoviert und nach den aktuellsten Maßgaben der Sportordnung gestaltet.

Des Weiteren ist ein unbeheizter Toilettenraum vorhanden, der von Benutzern aller Geschlechtern in Anspruch genommen werden muss. Auf Grund der höheren Mitgliederzahlen muss die Toilettenanlage erweitert, modernisiert und angemessen beheizbar gemacht werden.

Außerdem muss ein Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz geschaffen werden, da derzeit die Wasserversorgung mittels Kanistern erfolgt.

Gemäß den Richtlinien kann ein Zuschuss in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten gewährt werden.

Der Verbandsgemeinderat beschließt dem Schützenverein Battweiler 1959 e.V. zur Sanierung des Vereinsheims einen Zuschuss in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten, höchstens 2.076,00 € zu gewähren.

6.2 Zuschussantrag SV Palatia Contwig e.V.

Der Verein SV Palatia Contwig e. V., vertreten durch Herrn Peter Ehrmantraut beantragt mit Schreiben vom 25.07.2022 einen Zuschuss zur Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf LED-Licht.

Die Gesamtkosten für die Anschaffung belaufen sich auf 40.000,00 €.

Der Verbandsgemeinderat beschließt dem SV Palatia Contwig e. V. zur Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf LED-Licht einen Zuschuss in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten, höchstens 4.000,00 € zu gewähren.

7. Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF-1) für die Freiwillige Feuerwehr Bechhofen; Eilentscheidung

Im Rahmen einer Eilentscheidung wurde der Auftrag für die Lieferung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF-1) für die Löscheinheit Bechhofen vergeben.

Der Verbandsgemeinderat bestätigt den durch die Eilentscheidung gefassten Beschluss.

8. Begleitung bei der Neuregelung der Umsatzbesteuerung gem. § 2b Umsatzsteuergesetz; Eilentscheidung

Im Rahmen einer Eilentscheidung wurde der Auftrag zur Begleitung der Verbandsgemeinde bei der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) an SWS Schüllermann -Wirtschafts- und Steuerberatungs GmbH-, Mainz, vergeben.

Der Verbandsgemeinderat bestätigt den durch die Eilentscheidung gefassten Beschluss.

9. Glückwünsche bei Alters- und Ehejubiläen

Die Verbandsgemeinde überreicht bei folgenden Alters- und Ehejubiläen persönlich ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk:

1. zum 80., 85., 90. und jeden weiteren Geburtstag
2. zur Goldenen Hochzeit (50 Ehejahre), Diamantenen Hochzeit (60 Ehejahre), Eisernen Hochzeit (65 Ehejahre) oder Gnadenhochzeit (70 Ehejahre)

Dies soll dahingehend geändert werden, dass ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk bei folgenden Anlässen persönlich überreicht werden:

1. zum 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstag
2. zur Goldenen Hochzeit (50 Ehejahre), Diamantenen Hochzeit (60 Ehejahre), Eisernen Hochzeit (65 Ehejahre) oder Gnadenhochzeit (70 Ehejahre)

Der Verbandsgemeinderat stimmt dieser Änderung mit sofortiger Wirkung zu.

10. Annahme von Spenden

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch den Bürgermeister sowie

die Beigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Folgende Spenden wurde angeboten:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Homburger Schlüsseldienst, Peter Knott | 250,00 € für Ferienfreizeit |
| - Hieronymus Bock Apotheke, Nicole Frisch | 100,00 € für Ferienfreizeit |
| - WDS GmbH | 100,00 € für Ferienfreizeit |
| - Alexander Schöndorf, Metallbau | 100,00 € für Ferienfreizeit |
| - Lotto Rheinland-Pfalz – Stiftung | 500,00 € für Ferienfreizeit |
| - Fahrschule Hahn Fochs e. K. | 150,00 € für Ehrenamtstag Feuerwehr |
| - Alexander Blanz | 200,00 € für Ehrenamtstag Feuerwehr |
| - Deffland Merck GmbH | 250,00 € für Ehrenamtstag Feuerwehr |
| - Gärtnerei Hohn | 500,00 € für Ehrenamtstag Feuerwehr |
| - Fremdenverkehrsverein Stadt Hornbach | 200,00 € für Ehrenamtstag Feuerwehr |

Die Spenden wurden der Kommunalaufsicht angezeigt.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

11. Pachtvertrag für eine Photovoltaikanlage Grundschulgebäude Stambach

Die GS Stambach hat in der Vergangenheit jährlich ca. 23.000 kWh Strom verbraucht. Die Kosten für den Strombezug beliefen sich auf 7.500,00 €.

Um den Eigenbedarf möglichst gut abzudecken, schlägt die Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien mbH der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (GEE) die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 29,9 kWp vor. Die GEE investiert hierfür rd. 37.000,00 EUR netto.

Um das Projekt umsetzen zu können, wird die GEE mbH mit der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land einen Mietvertrag für das Dach der Grundschule (unentgeltlich) sowie einen Pachtvertrag für die auf dem gemieteten Dach errichtete PV-Anlage abschließen.

Der Verbandsgemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, einen Mietvertrag für das Dach der Grundschule Stambach und einen Pachtvertrag für eine PV-Anlage mit der GEE mbH, Tränkgasse 20, 66497 Contwig abzuschließen.

12. Grundschule Contwig, Schulgebäude Stambach; Aufstellung Klassencontainer

Im August 2020 wurde ein Bauantrag zur Aufstellung von 27 Schulcontainern für 5 Klassenräume incl. Flur und Sanitärcontainern eingereicht. Aufgrund vorhandener Kapazitätsprobleme wurde der Aufbau in 2 Bauabschnitte geteilt. Der 1. Bauabschnitt in Form von 4 Klassensälen mit Flur und Sanitärcontainern konnte von der Fa. CMD Containerbau bereits im November 2020 und der 2. Bauabschnitt im April 2021 fertiggestellt werden.

Aufgrund einer erhöhten Zahl neu eingeschulter Kinder zum Schuljahresbeginn 2022/23 stellt sich wieder Platznot ein.

Die Bauabteilung hat hierbei im August eine erneute Anfrage an die Fa. CMD Containerbau gestellt, deren Angebot sich auf 89.250,00 € Brutto über eine Mietdauer von 36 Monaten beläuft incl. der einmaligen Kosten für den Antransport und die Perimeterdämmung.

Als realistische Durchführung der Maßnahme nennt die Fa. CMD das erste Quartal 2023, wobei zu beachten ist, dass intensive Vorarbeiten seitens des Bauherrn geleistet werden müssen, siehe nachfolgenden Absatz.

Diese Arbeiten sind während dem laufenden Schulbetrieb nicht durchführbar.

Die zusätzlichen Kosten gemäß Kostenschätzung entstehen für Architekten- und Ingenieursleistungen, Kranarbeiten, Vorbereitung des Geländes wie Erdarbeiten, Fundamente, Hangabtragung und dessen Stabilisierung, interne Elektroinstallation, Blitzschutzweiterung, sowie die Instandsetzung des Außengeländes nach dem Fahrzeugbetrieb und div. Nebenarbeiten in Höhe von insgesamt 88.000,00 € Brutto.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Erweiterung der Containeranlage an der Grundschule in Stambach zu.

13. Neubau Feuerwehrrätehaus Dietrichingen; Auftragsvergabe

Für die Gewerke

- Innen- und Außenputz
- Tischlerarbeiten-Türen
- Trockenbauarbeiten
- Elektroinstallation
- Heizung-Sanitär-Lüftung

fanden im Rahmen beschränkter Ausschreibungen nach VOB/A am 22.09.2022 die Submissionen statt. Nach Prüfung und Wertung der eingehenden Angebote durch das Büro Blanz Architekten bzw. für die Haustechnik durch das Büro InTechA stehen dann die Auftragsvergaben an. Um eine zeitnahe Auftragsvergabe zu gewährleisten, wird empfohlen, den Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten zur Auftragsvergabe zu ermächtigen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Auftragsvergaben für die ausgeschriebenen Arbeiten im Benehmen mit den Beigeordneten zu entscheiden.

Nichtöffentlich

14. Personalangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über mehrere Personalangelegenheiten.